

Das Völkerrecht verbietet den Ersteinsatz von Kernwaffen

Zu einer bemerkenswerten Studie des Stockholmer Friedensforschungsinstituts

Prof. Dr. habil. EDITH OESER und Dr. GISELA SCHMITT,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Erhaltung des Weltfriedens, die Beseitigung der atomaren Bedrohung ist heute die Hauptaufgabe für die Festigung und Erhöhung der Sicherheit aller Staaten und Völker. Sie stellt sich als ein existentielles Problem der Menschheit. Immer mehr Stimmen der Vernunft und des Realismus aus den verschiedensten Kreisen der Weltöffentlichkeit fordern konkrete Maßnahmen, um die größte Gefahr für die menschliche Zivilisation — ihre atomare Vernichtung — zu verhindern. Hauptmittel zur Lösung dieser Aufgabe sind Rüstungsstopp, Rüstungsbegrenzung und Abrüstung.

Am 15. Januar 1986 legte die Sowjetunion ein Programm vor, das es ermöglicht, die Erde bis zum Jahre 2000 vollständig von nuklearen Waffen zu befreien.¹ Mit diesen umfassenden Vorschlägen zur Reduzierung der nuklearen Rüstungen, zur Beseitigung aller vorhandenen Kernwaffen und zur Liquidierung der chemischen Waffen sowie zur Reduzierung der konventionellen Streitkräfte und Rüstungen wurde ein Konzept unterbreitet und mit praktischen Maßnahmen zur Realisierung verbunden, das gleiche Sicherheit für alle bietet und den Staaten und Völkern eine Perspektive des Friedens eröffnet.

Die Verwirklichung dieses im Interesse der gesamten Menschheit liegenden Programms wäre nicht nur ein realer Schritt zum Stopp des Wettrüstens auf der Erde und zur Verhinderung seiner Ausdehnung auf den Weltraum; vielmehr könnten damit gleichzeitig Mittel zur Lösung globaler Probleme — wie Bekämpfung von Hunger und Krankheit in verschiedenen Regionen der Erde, Überwindung ökonomischer Rückständigkeit, effektiver weltweiter Umweltschutz — freigesetzt werden.

Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages haben sich seit jeher konsequent für eine allgemeine und vollständige Beseitigung von Kernwaffen ausgesprochen. Auf ihrer Sofioter Beratung im Oktober 1985 betonten sie, daß bis zur Erreichung dieses Zieles „die von ihnen früher unterbreiteten Vorschläge zum Verzicht aller Kernwaffenmächte auf die Erstanwendung dieser Waffen, zum umfassenden Verbot ihrer Erprobung und ihrer Weiterverbreitung, in welcher Form auch immer, in Kraft bleiben“. Zugleich erklärten die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, „daß die Staaten, die keine Kernwaffen besitzen und auf deren Territorium es solche Waffen nicht gibt, das uneingeschränkte Recht auf zuverlässige völkerrechtliche Garantien dafür haben, daß gegen sie keine Kernwaffen angewendet werden“.²

Die internationale Diskussion zum Verbot des Ersteinsatzes von Kernwaffen

Das Verbot des Ersteinsatzes von Kernwaffen steht seit langem im Mittelpunkt des Kampfes der UdSSR und der anderen Länder der sozialistischen Gemeinschaft sowie der zunehmend breiter werdenden Friedensbewegung der Welt. Die Herbeiführung einer Situation, in der alle Staaten, die Kernwaffen besitzen, eindeutig gegenüber der Weltöffentlichkeit erklären, daß sie nicht als erste von diesen Waffen Gebrauch machen, betrachten die Friedenskräfte in allen Ländern als eine grundlegende Maßnahme, um — bis zur vollständigen Liquidierung der Kernwaffen — die Gefahr eines Kernwaffenkrieges zu mindern. Angesichts der Stationierung US-amerikanischer nuklearer Mittelstreckenraketen in Westeuropa und der damit notwendig gewordenen Gegenmaßnahmen der Staaten des Warschauer Vertrages, auf Grund des heute in der Welt vorhandenen Potentials nuklearer Vernichtungswaffen und der Gefahr der kosmischen Stationierung nuklearer Waffen im Rahmen des Weltraumrüstungs-Programms der USA (SDI) wurde die Frage des Ersteinsatzes von Kernwaffen zu einem zentralen Problem der Auseinandersetzung.

Bekanntlich enthält das Zusatzprotokoll II zum Vertrag über das Verbot der Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) vom 14. Februar 1967³ als bisher einziges (regionales) internationales Abkommen eine ausdrückliche Verpflichtung zur Nichtanwendung von Kernwaffen. Die UdSSR und die VR China sowie andere Staaten haben dieses Zusatz-

protokoll unterzeichnet.⁴ Die UdSSR und die VR China sind aber bisher die einzigen, die einseitige Erklärungen über den Verzicht auf den Ersteinsatz von Kernwaffen generell abgegeben haben.⁵

Obwohl fest — über diese Dokumente hinaus — bisher keine universelle Vereinbarung der Staaten gibt, die den Einsatz von Kernwaffen ausdrücklich untersagt, kann das Verbot ihres Ersteinsatzes aus dem Gewaltverbot, wie es in Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta juristisch fixiert ist, in Verbindung mit den Prinzipien des humanitären Völkerrechts und den Bestimmungen zu bereits bestehenden Waffenverboten nachgewiesen werdend Das Verbot des Angriffskrieges aus Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta bewirkt, daß jede Auslösung einer Aggression völkerrechtswidrig ist Das gilt auch und besonders, wenn sie mit Kernwaffen begonnen wird. Das ist eine eindeutige Verletzung zwingenden Völkerrechts.⁷ Der Ersteinsatz von Kernwaffen verstößt auch gegen völkerrechtliche Regeln der Kriegführung (humanitäres Völkerrecht), insbesondere gegen Normen und Prinzipien der Haager Landkriegsordnung von 1907⁸, das Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege von 1925⁹ 10¹¹, die vier Genfer Abkommen zum Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte von 1949¹⁰ sowie das Ergänzungsprotokoll I zu diesen Abkommen von 1977¹¹ u. a.¹²

Diese von der sozialistischen Völkerrechtswissenschaft vertretene Position zum völkerrechtlichen Verbot des Ersteinsatzes von Kernwaffen wird auch von einer Reihe bürgerlicher Juristen weitgehend geteilt. Unter Bezugnahme auf den Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, in dem der Aggressionskrieg als das schwerste internationale Verbrechen bestimmt wurde, bezeichnet z. B. John H. E. Fried die Vorbereitung und Planung, den Beginn oder das Führen „eines aggressiven Atomkrieges als ein noch größeres Vergehen“.¹³

Diese Forderung nach einem durch ein internationales Abkommen ausdrücklich vereinbarten Verbot des Ersteinsatzes von Kernwaffen wird heute innerhalb der UNO, von Wissenschaftlern, Politikern, Militärs sowie im Rahmen der Friedensbewegung von den verschiedensten politischen und ge-

1 Vgl. Erklärung von M. Gorbatschow zur Befreiung der Welt von Atomwaffen, ND vom 16. Januar 1986, S. 1 f.

2 Erklärung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom 23. Oktober 1985, ND vom 24. Oktober 1985, S. 1 f.

3 Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1980, S. 581 ff.

4 Vgl. Erklärung der UdSSR vom 18. Mai 1978 anlässlich der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls II, in: Dokumente zur Abrüstung 1977-1982, Berlin 1984, S. 83 ff.

5 UdSSR: UN-Doc. A/S-12/PV. 12 vom 18. Juni 1982; VR China: UN-Doc. A/S-12/PV. 8 vom 12. Juni 1982.

6 Vgl. dazu E. Oeser, „Völkerrechtliche Grundlagen der Abrüstung“, NJ 1985, Heft 7, S. 265 ff. (S. 267).

7 Vgl. auch die Resolution 38/73 G der UN-Vollversammlung (Konvention über das Verbot der Anwendung von Kernwaffen) vom 15. Dezember 1983, in der die bereits in früheren Resolutionen enthaltene Erklärung, daß die Anwendung von Atomwaffen eine Verletzung der UN-Charta und ein Verbrechen gegen die Menschheit darstellt, erneut bestätigt wird. Die Resolution wurde mit 126 Stimmen bei 17 Gegenstimmen und 6 Stimmenthaltungen angenommen.

8 Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, Anlage zum IV. Haager Abkommen, in: Völkerrecht, Dokumente, Teil I, Berlin 1980, S. 56 ff.

9 Ebenda, S. 78 f.

10 Ebenda, S. 231 ff.

11 Vgl.: Für die DDR geltende völkerrechtliche Regeln der Kriegführung, Teil A, Berlin 1983, S. 252 ff.

12 Ausführlich dazu E. Oeser, a. a. O.

13 J. H. E. Fried, „Die Bedeutung der Nürnberger Prozesse für das Atomzeitalter“, Demokratie und Recht (Köln) 1985, Heft 3, S. 277.

Vgl. dazu auch J. H. E. Fried, „International law prohibits the first use of nuclear weapons“, Revue Beige de Droit International 1981/82, Heft 1, S. 33 ff.; H. Meyrowitz, „Les juristes devant l'arme nucléaire“, Revue Gönorale de Droit International Public (RGDIP) Bd. 67 (1963), S. 820 ff.; derselbe, „La Strategie nucléaire et le protocole additionnel I aux conventions de Genève de 1949“, RGDIP Bd. 83 (1979), S. 905 ff.; A. Andries, „Pour une prise en consideration de la competence des juridictions pénales nationales à l'égard des emplois d'armes nucléaires“, Revue de droit pénal et de criminologie (Brüssel) 1984, Heft 1 (Sonderheft Armes nucléaires et droit pénal), S. 31 ff. (wobei hier jeglicher Einsatz von Kernwaffen als rechtswidrig betrachtet wird).